Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 14 (1882)

Vereinsnachrichten: Statuten der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft :

angenommen an der Hauptversammlung in Teufen den 7. August

1882

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Angenommen an der Hauptversammlung in Teufen den 7. August 1882.)

§ 1.

Die Gesellschaft macht es sich zur Aufgabe, vermittelst Tat, Schrift und Wort nach Kräften auf die Beförderung der Volkswohlsahrt hinzuwirken. Zur Förderung der Vereinstätigs keit setzt sie sich in allen Gemeinden durch Korrespondenten mit den Vereinen verwandter Bestrebungen in Verbindung.

§ 2.

Einen besondern Zweig der Bereinstätigkeit bildet die Herausgabe der "Appenzellischen Jahrbücher". Sie haben die Bestimmung, ein treues, umfassendes Archiv für die appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde zu sein und demzusolge über alle für den Kanton irgend wichtigern Erscheiznungen in Staatszund Gemeindehaushalt, Industrie, Schule, Kirche u. s. w. zu referiren und wertvolle statistische und gezschichtliche Daten über Land und Volk zu sammeln. Die Gezsellschaft bedient sich der appenzellischen Jahrbücher als ihresspeziellen Vereinsorgans.

§ 3.

Die Redaktion der Jahrbücher ist einer engern, vom Gessellschaftsvorstande gewählten Redaktionskommission von 3 Mitsgliedern übertragen. Diese sorgt dafür, daß jedes Jahr ein Heft erscheint. Die Mitglieder erhalten die Hefte unentgeltlich. Für Nichtmitglieder wird der Preis eines jeden Heftes von der Redaktionskommission festgesetzt. Den Redaktoren und Mitarbeitern können je nach Verhältnis ihrer Bemühungen vom Vorstande Gratiseremplare oder auch für bedeutendere Arbeiten anderweitig angemessene Honorare verabreicht werden.

§ 4.

Ein= und Austritt geschieht durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Bereinsvorstandes.

§ 5.

Der ordentliche Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 5 Franken.

§ 6.

Männer, die sich um den Verein oder überhaupt auf dem Felde der Gemeinnützigkeit verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellzschaft ernannt werden.

§ 7.

Die Gesellschaft versammelt sich jährlich einmal eines Werktages an einem von ihr selbst bestimmten Orte zur ordentlichen Hauptversammlung. Diese wählt den Gesellschaftsvorstand von
7 Mitgliedern, bezeichnet unter denselben den Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier, ernennt 2 Rechnungsrevisoren, wählt
die Spezialkomites oder überträgt die Wahl derselben dem
Gesellschaftskomite und erledigt die ihr von dem Vorstand vorgelegten Geschäfte. Die Einladung zur Hauptversammlung
erfolgt 8 Tage vorher unter Beilage des Traktandenverzeichnisses.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand auf Beschluß der Gesellschaft oder nach eigenem Gutfinden.

§ 8.

Der Gesellschaftsvorstand bezeichnet den Aktuar aus seiner Mitte, besorgt die laufenden Geschäfte, nimmt die von den Spezialkommissionen vorgelegten Jahresberichte behufs zwecksentsprechender Relation entgegen, bestimmt die Verhandlungszgegenstände, Zeit und Lokal der ordentlichen Hauptversammzlungen, verwaltet die Kasse und legt der Gesellschaft jährlich die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung vor, wählt den Korrespondenten für die schweizerische gemeinnützige Gezsellschaft und die Gemeindekorrespondenten. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9.

Die Gemeindekorrespondenten berichten zu Handen des Komites über die wichtigsten gemeinnützigen Bestrebungen in den Gemeinden und beantworten die diesfalls von der Redaktions-kommission vorgelegten Fragen.

Der Kassier führt die Kasse, beforgt den Einzug der Jahresbeiträge, die Verteilung der Jahrbücher und verwaltet das Gesellschaftsinventar.

§ 10.

Sollte je der Fall eintreten, daß der Verein sich auflöste, so dürsen allfällig bestehende Legate und das Gesellschaftsver= mögen nur für ihren ursprünglichen Zweck erhalten, die übrigen Fonds aber zu irgend swelchem gemeinnützigen Zwecke ver= wendet werden.

§ 11.

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversfammlung jederzeit abgeändert werden; an § 10 darf jedoch seinem wesentlichen Sinne nach nichts geändert werden.